

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



---

17. Jahrgang

Bernburg (Saale), 18. Januar 2023

Nummer 04

---

## I N H A L T

### A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

#### Stadt Hecklingen

- Jahresabschluss 2016 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ 12
  - Beschluss: 069/19
  - Stadtratsbeschluss Nr. 069/19 / öffentlicher Teil
  - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
  - Feststellungsvermerk
  - Bekanntmachung
  
- Jahresabschluss 2017 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ 12
  - Beschluss: 155/20
  - Stadtratsbeschluss Nr. 155/20 / öffentlicher Teil
  - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
  - Feststellungsvermerk
  - Bekanntmachung
  
- Jahresabschluss 2018 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ 12
  - Beschluss: 368/22
  - Stadtratsbeschluss Nr. 368/22 / öffentlicher Teil
  - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
  - Feststellungsvermerk
  - Bekanntmachung

Die Jahresabschlüsse 2016, 2017, 2018 sind als Anhang beigefügt.

Stadt Bernburg (Saale)

- Bekanntmachung der Jahresrechnung 2016 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Bürgermeisters **12**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 25. Januar 2023 **12**

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

**D. Sonstige Mitteilungen**

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

- 94. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 25. Januar 2023 **13**

- Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 **13**

➤ Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2019

➤ Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

➤ Feststellungsvermerk des FD 04 Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

- Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ für das Jahr 2023 **14**

Die Stimmenverteilung ist als Anhang beigefügt.

**Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

### Stadt Hecklingen

- **Jahresabschluss 2016 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“**
  - **Beschluss: 069/19**
  - **Stadtratsbeschluss Nr. 069/19 / öffentlicher Teil**
  - **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**
  - **Feststellungsvermerk**
  - **Bekanntmachung**
  
- **Jahresabschluss 2017 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“**
  - **Beschluss: 155/20**
  - **Stadtratsbeschluss Nr. 155/20 / öffentlicher Teil**
  - **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**
  - **Feststellungsvermerk**
  - **Bekanntmachung**
  
- **Jahresabschluss 2018 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“**
  - **Beschluss: 368/22**
  - **Stadtratsbeschluss Nr. 368/22 / öffentlicher Teil**
  - **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**
  - **Feststellungsvermerk**
  - **Bekanntmachung**

Die Jahresabschlüsse 2016, 2017, 2018 sind als Anhang beigefügt.

### Stadt Bernburg (Saale)

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2016 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Bürgermeisters**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

## • **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 25. Januar 2023**

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 25. Januar 2023

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I,  
Schlossgartenstraße 16,  
06406 Bernburg (Saale)

### Zur öffentlichen Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 7. November 2022
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

### Zur öffentlichen Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Satzung über das Bürgerbudget der Stadt Bernburg (Saale) - Bürgerbudgetsatzung  
Beschlussvorlage 0607/22
3. Mitteilung über die Beendigung einer Mitgliedschaft im Behindertenbeirat der Stadt Bernburg (Saale)  
Informationsvorlage IV 0188/22
4. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

### Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 7. November 2022
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

### Zur nichtöffentlichen Tagesordnung

5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Karsten Noack      gez. Dr. Silvia Ristow  
Vorsitzender              Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

### **D. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"

- **94. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" am 25. Januar 2023**

Die 94. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" findet am Mittwoch, dem 25. Januar 2023, 17:00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Köthensche Straße 54 in 06406 Bernburg (Saale) statt.

### Zur Geschäftsordnung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit, Mitteilung von Entschuldigungen
- b) Abänderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung der Verbandsversammlung

### Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

#### TOP 1 Nachtragswirtschaftsplan 2022

Beschluss zum Antrag auf Duldung der Überziehung des Liquiditätskredites lt. Festsetzung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes 2022  
Beschlussvorlage-Nr. 535/2023

#### TOP 2 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

### Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

#### TOP 1 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

gez. Hochfeldt  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- **Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019**

1. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" hat in ihrer 93. Sitzung am 15.12.2022 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt und dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 erteilt. Als Anlage zu dieser Bekanntmachung sind der

- Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2019
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Feststellungsvermerk des FD 04 Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises

beigefügt.

2. Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht liegen vom 23.01.2023 bis 03.02.2023 zu den Sprechzeiten:

montags, dienstags und donnerstags  
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Sekretariat des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe"  
in Bernburg (Saale)  
Köthensche Straße 54  
zur Einsichtnahme aus.

Bernburg (Saale), den 03.01.2023

gez. Harald Bock  
Verbandsgeschäftsführer

Die Bekanntmachung ist als Anhang beige-fügt.

- **Stimmenverteilung in der Versammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ für das Jahr 2023**

Die Stimmenverteilung ist als Anhang beige-fügt.

# Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 11.12.2019

**Beschluss: 069/19**

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**  
verantwortlich: Stadtbetrieb St. Georg

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Stadtrat nimmt den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und des Salzlandkreises (Anlage 1) zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2016 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ (Anlage 2) fest.
2. Der Verlust in Höhe von 64.044,94 € ist wie folgt zu behandeln:  
\* auf neue Rechnung vorzutragen
3. Die Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2016 entlastet.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium
		gew.	anw.	
Betriebsausschuss	02.12.2019			Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Stadtrat	10.12.2019			Ja 19 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

*\* Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

  
Uwe Epperlein  
Bürgermeister



# Stadt Hecklingen

## Gegenstand der Beschlussvorlage:

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Stadtbetriebes "Sankt Georg" Hecklingen

## Beschluss: (siehe Seite 1)

## Begründung:

Gemäß dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt ist der Jahresabschluss durch den Stadtrat festzustellen. Der Jahresabschluss 2016 des Stadtbetriebes wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Leipzig geprüft.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises liegen vor.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurden durch den Betriebsausschuss vorberaten.

Im Ergebnis der Vorberatung wird vorgeschlagen:

1. das Ergebnis des Jahresabschlusses zu bestätigen
2. den Verlust in Höhe von 64.044,94 € wie folgt zu behandeln:  
\* auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2016 zu entlasten.

## Finanzielle Auswirkungen:

- Keine finanziellen Auswirkungen  
 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

## Anlagenverzeichnis:

Jahresabschluss 2016

## Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

### Stadtratsbeschluss Nr. 069/19 / öffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Leipzig und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises für das Jahr 2016 den Jahresabschluss 2016 fest.

- in € -

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	2.975.615,33
	- das Umlagevermögen	304.584,99
	- Rechnungsabgrenzungsposten	2.121,67
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.953.627,33
	- Sonderposten (Investzuschuss)	152.959,00
	- Verlustvortrag	- 359.100,07
	- Jahresverlust	- 64.044,94
	- die Rückstellungen	50.687,87
	- die Verbindlichkeiten	541.649,55
	- Rechnungsabgrenzungsposten	6.547,84
1.2.1	Summe der Erträge	597.284,04
1.2.2	Summe der Aufwendungen	661.328,98
2.	Behandlung des Jahresverlustes	64.044,94
2.1 b	bei einem Jahresverlust	
	* auf neue Rechnung vorzutragen	64.044,94
3.	Entlastung der Betriebsleitung	

Desweiteren erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2016



### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen, Hecklingen, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

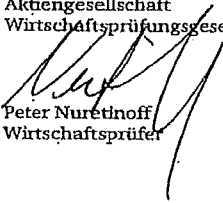
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.


Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Leipzig, den 28. Juni 2019

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Peter Nuretnoff  
Wirtschaftsprüfer

  
René Strobach  
Wirtschaftsprüfer



### **Feststellungsvermerk:**

Gemäß § 138 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Stadtbetriebes „St. Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen

Das RPA bediente sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers.

Der Betriebsausschuss hat am **25. April 2017** den Beschluss gefasst, dem RPA den Vorschlag zur unterbreiten, die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg, nach Neuaufstellung von WIBERA in Mitteldeutschland **Sitz Leipzig**, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 zu beauftragen.

Der Auftrag an die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig für den Jahresabschluss 2016 wurde am **12. Dezember 2017** erteilt und beinhaltet die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2016**, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 Abs.1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltet der Prüfungsauftrag, entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Leipzig wurden auf den **28. Juni 2019** datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der **WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig**, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

***„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28. Juni 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.***

***Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Eigenbetriebes.***

***Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“***

Entsprechend dem Auftrag gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. In Auswertung der Aussagen im Prüfbericht wurde festgestellt, dass im Wirtschaftsjahr 2015 noch kein Risikofrüherkennungssystem in dokumentarischer Form vorhanden war. Im Jahr 2016 hat der Stadtbetrieb Risiken identifiziert und diese dokumentiert.

Weitere Feststellungen betrafen, als einmalige Vorgänge, die notwendigen Wertberichtigungen auf Forderungen und Forderungsausbuchungen sowie den Einnahmeausfall durch leerstehende vermietbare Wohnungen.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zur Entwicklung des Leerstandes der Wohnungen, der Entwicklung der Forderungen und deren Wertberichtigung sowie zu periodenfremden Erträgen und Aufwendungen vorgenommen. Im Ergebnis wurde ein Prüfvermerk erarbeitet.

Bernburg (Saale), 22.08.2019

gez. Meyer  
Stellvertretende Fachdienstleiterin

gez. Nitschke  
Prüferin

## Bekanntmachung

Mit § 19 Abs. 5 Satz 1 EigBG des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschluss 2016 und die Entlastung der Betriebsleitung, sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ öffentlich bekannt gemacht.

Dieser liegt in der Zeit vom 23.01.2023 bis 10.02.2023 während folgender Öffnungszeiten bei der Stadt Hecklingen, Raum 8, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen zur Einsicht aus.

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Hendrik Mahrholdt  
Bürgermeister



Hecklingen, den 03.01.2023

# Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 17.12.2020

## Beschluss: 155/20

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**  
verantwortlich: Stadtbetrieb St. Georg

### Beschluss:

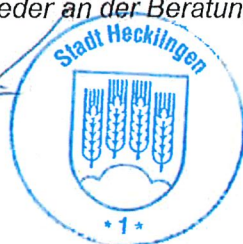
Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Stadtrat nimmt den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und des Salzlandkreises (Anlage 1) zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2017 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ (Anlage 2) fest.
2. Der Verlust in Höhe von 17.940,84 € ist wie folgt zu behandeln:  
\* auf neue Rechnung vorzutragen
3. Die Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium
		gew.	anw.	
Betriebsausschuss	08.12.2020	8	5	Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Stadtrat	15.12.2020	21	12	Ja 12 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

\* Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

  
Uwe Epperlein  
Bürgermeister



# Stadt Hecklingen

## Gegenstand der Beschlussvorlage:

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Stadtbetriebes "Sankt Georg" Hecklingen

## Beschluss: (siehe Seite 1)

### Begründung:

Gemäß dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt ist der Jahresabschluss durch den Stadtrat festzustellen. Der Jahresabschluss 2017 des Stadtbetriebes wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Leipzig geprüft.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises liegen vor.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurden durch den Betriebsausschuss vorbereitet.

Im Ergebnis der Vorberatung wird vorgeschlagen:

1. das Ergebnis des Jahresabschlusses zu bestätigen
2. den Verlust in Höhe von 17.940,84 € wie folgt zu behandeln:  
\* auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2017 zu entlasten

### Finanzielle Auswirkungen:

- Keine finanziellen Auswirkungen  
 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

### Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Bestätigung des Wirtschaftsprüfers und des Landkreises

Anlage 2 – Jahresabschluss 2017

# Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

## Stadtratsbeschluss Nr. 155/20/ öffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Leipzig und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises für das Jahr 2017 den Jahresabschluss 2017 fest.

- in € -

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	2.862.900,19
	- das Umlagevermögen	348.974,75
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.658,71
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.953.627,33
	- Sonderposten (Investzuschuss)	147.449,00
	- Verlustvortrag	- 423.145,01
	- Jahresverlust	- 17.940,84
	- die Rückstellungen	50.687,87
	- die Verbindlichkeiten	497.228,35
	- Rechnungsabgrenzungsposten	5.631,54
1.2.1	Summe der Erträge	575.206,88
1.2.2	Summe der Aufwendungen	593.147,72
2.	Behandlung des Jahresverlustes	17.940,84
2.1 b	bei einem Jahresverlust	
	* auf neue Rechnung vorzutragen	17.940,84
3.	Entlastung der Betriebsleitung	

Desweiteren erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2017

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Stadtbetrieb „Sankt Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen, Hecklingen

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Stadtbetrieb „Sankt Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen, Hecklingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtbetrieb „Sankt Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2017 sowie dessen Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 8. Oktober 2020

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Carl Erik Daum  
Wirtschaftsprüfer



René Ströb  
Wirtschaftsprüfer



### **Feststellungsvermerk:**

Gemäß § 138 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Stadtbetriebes „St. Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen

Das RPA bediente sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers.

Der Betriebsausschuss hat am 25. April 2017 den Beschluss gefasst, dem RPA den Vorschlag zur unterbreiten, die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg, nach Neuaufstellung von WIBERA in Mitteldeutschland Sitz Leipzig, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 zu beauftragen.

Der Auftrag an die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig für den Jahresabschluss 2017 wurde am 16. Juni 2020 erteilt und beinhaltet die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 Abs.1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltet der Prüfungsauftrag, entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Leipzig wurden auf den 08. Oktober 2020 datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der **WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig**, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

***„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 08. Oktober 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.***

***Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Eigenbetriebes.***

***Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“***

Entsprechend dem Auftrag gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. In Auswertung der Aussagen im Prüfbericht wurde festgestellt, dass im

Wirtschaftsjahr 2017 noch kein Risikofrüherkennungssystem in dokumentarischer Form vorhanden war. Im Jahr 2017 hat der Stadtbetrieb Risiken identifiziert und diese dokumentiert.

Weiterhin wurde festgestellt, dass der Leerstand vom Unternehmen nur schwer zu beeinflussen ist, da die ungünstige Vermietungssituation überwiegend auf strukturelle Ursachen zurückzuführen ist.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zur Entwicklung des Leerstandes der Wohnungen, der Entwicklung der Forderungen und deren Wertberichtigung sowie zu periodenfremden Erträgen und Aufwendungen vorgenommen. Im Ergebnis wurde ein Prüfvermerk erarbeitet.

Bernburg (Saale), 03.11.2020

gez. Krummhaar  
Fachdienstleiterin

gez. Nitschke  
Prüferin

## Bekanntmachung

Mit § 19 Abs. 5 Satz 1 EigBG des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschluss 2017 und die Entlastung der Betriebsleitung, sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ öffentlich bekannt gemacht.

Dieser liegt in der Zeit vom 23.01.2023 bis 10.02.2023 während folgender Öffnungszeiten bei der Stadt Hecklingen, Raum 8, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen zur Einsicht aus.

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Hendrik Mahrholdt  
Bürgermeister



Hecklingen, den 03.01.2023

# Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 11.11.2022

## Beschluss: 368/22

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Stadtbetrieb St. Georg

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Stadtrat nimmt den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und des Salzlandkreises (Anlage 1) zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2018 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ (Anlage 2) fest.
2. Der Verlust in Höhe von 32.820,54 € ist wie folgt zu behandeln:  
\* auf neue Rechnung vorzutragen
3. Die Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium
		gew.	anw.	
Betriebsausschuss	08.11.2022	8	8	Ja 8 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Stadtrat	10.11.2022	21	16	Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

\* Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

Hendrik Mahrholdt  
Bürgermeister



# Stadt Hecklingen

## Gegenstand der Beschlussvorlage:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Stadtbetriebes "Sankt Georg" Hecklingen

## Beschluss: (siehe Seite 1)

## Begründung:

Gemäß dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt ist der Jahresabschluss durch den Stadtrat festzustellen. Der Jahresabschluss 2018 des Stadtbetriebes wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Leipzig geprüft.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises liegen vor.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurden durch den Betriebsausschuss vorberaten.

Im Ergebnis der Vorberatung wird vorgeschlagen:

1. das Ergebnis des Jahresabschlusses zu bestätigen
2. den Verlust in Höhe von 32.820,54 € wie folgt zu behandeln:  
\* auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018 zu entlasten

## Finanzielle Auswirkungen:

- Keine finanziellen Auswirkungen  
 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

## Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Bestätigung des Wirtschaftsprüfers und des Landkreises

Anlage 2 – Jahresabschluss 2018

# Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

## Stadtratsbeschluss Nr. 368/22/ öffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Leipzig und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises für das Jahr 2018 den Jahresabschluss 2018 fest.

- in € -

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	2.751.625,94
	- das Umlagevermögen	384.688,56
	- Rechnungsabgrenzungsposten	2.121,67
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.479.720,94
	- Sonderposten (Investzuschuss)	141.939,00
	- Verlustvortrag	- 126.648,98
	- Jahresverlust	- 32.820,54
	- die Rückstellungen	55.730,87
	- die Verbindlichkeiten	457.449,36
	- Rechnungsabgrenzungsposten	3.596,00
1.2.1	Summe der Erträge	570.447,42
1.2.2	Summe der Aufwendungen	603.267,96
2.	Behandlung des Jahresverlustes	32.820,54
2.1 b	bei einem Jahresverlust	
	* auf neue Rechnung vorzutragen	32.820,54
3.	Entlastung der Betriebsleitung	

Desweiteren erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Stadtbetrieb „Sankt Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen, Hecklingen

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Stadtbetrieb „Sankt Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen, Hecklingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtbetrieb „Sankt Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.





### **Feststellungsvermerk:**

Gemäß § 138 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Stadtbetriebes „St. Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen

Das RPA bediente sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers.

Der Betriebsausschuss hat am 03. Dezember 2019 den Beschluss gefasst, dem RPA den Vorschlag zur unterbreiten, die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg, nach Neuaufstellung von WIBERA in Mitteldeutschland Sitz Leipzig, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zu beauftragen.

Der Auftrag an die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig für den Jahresabschluss 2018 wurde am 16. November 2020 erteilt und beinhaltet die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltet der Prüfungsauftrag, entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Leipzig wurden auf den 13. Mai 2022 datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der **WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig**, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

***„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 13. Mai 2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.***

***Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Eigenbetriebes.***

***Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“***

Entsprechend dem Auftrag gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. In Auswertung der Aussagen im Prüfbericht wurde festgestellt, dass im

Wirtschaftsjahr 2018 noch kein Risikofrüherkennungssystem in dokumentarischer Form vorhanden war. Im Jahr 2018 hat der Stadtbetrieb Risiken identifiziert und diese dokumentiert.

Weiterhin wurde festgestellt, dass der Leerstand vom Unternehmen nur schwer zu beeinflussen ist, da die ungünstige Vermietungssituation überwiegend auf strukturelle Ursachen zurückzuführen ist.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zur Entwicklung des Leerstandes der Wohnungen, der Entwicklung der Forderungen und deren Wertberichtigung sowie zu periodenfremden Erträgen und Aufwendungen vorgenommen. Im Ergebnis wurde ein Prüfvermerk erarbeitet.

Bernburg (Saale), 26.07.2022

gez. Krummhaar  
Fachdienstleiterin

gez. Kadereit  
Prüferin

### **Bekanntmachung**

Mit § 19 Abs. 5 Satz 1 EigBG des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschluss 2018 und die Entlastung der Betriebsleitung, sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ öffentlich bekannt gemacht.

Dieser liegt in der Zeit vom 23.01.2023 bis 10.02.2023 während folgender Öffnungszeiten bei der Stadt Hecklingen, Raum 8, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen zur Einsicht aus.

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr

Hendrik Mahrholdt  
Bürgermeister



Hecklingen, den 02.01.2023

## **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2016 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 24. November 2022 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

1. in der Ergebnisrechnung	
a) Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	63.180.122,40 €
b) Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	61.892.070,89 €
2. in der Finanzrechnung	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.461.262,87 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.262.595,49 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.168.423,38 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.549.352,69 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.132.728,56 €

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) geprüfte Jahresrechnung 2016 und hat dem Oberbürgermeister Herrn Henry Schütze (Amtszeit 2008 – 2021) für das Rechnungsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2016 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in der Zeit vom 19. Januar bis 27. Januar 2023 werktags zu den Sprechzeiten

(Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

zur Einsichtnahme im Rathaus I, Schlossgartenstraße 16, Büro der Oberbürgermeisterin, Zimmer 106, öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 10. Januar 2023

  
Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin



<b>TOP 2 ö.T.</b>	<b>Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2019</b>
-----------------------	---

**Beschlussvorlage-Nr: 533/2022**

**Erläuterung / Begründung:**

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" wurde entsprechend § 19 des Gesetzes über Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt durch die Geschäftsführung des Verbandes erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Beauftragung der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer übergeben.

Die Prüfung durch die BBH AG Wirtschaftsgesellschaft München, Zweigniederlassung Berlin, hat zu keinen Einwendungen geführt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichtes 2019 der BBH AG Wirtschaftsgesellschaft München, Zweigniederlassung Berlin ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" stellt den Jahresabschluss 2019 des Verbandes wie folgt fest:

		€
1.1	Bilanzsumme	205.555.750,53
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	188.965.739,87
	– das Umlaufvermögen	3.009.330,98
	– der Rechnungsabgrenzungsposten	2.639,07
	– der Aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	52.525,69
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	13.525.514,92
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	0,00
	– die empfangenen Ertragszuschüsse	66.938.065,71
	– die Rückstellungen	22.903.042,38
	– die Verbindlichkeiten	115.028.645,86
	– der Rechnungsabgrenzungsposten	685.996,58
1.2	Jahresverlust	6.552.023,54
1.2.1	Summe der Erträge	18.296.360,54
1.2.2	Summe der Aufwendungen	24.848.384,08

2. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

3. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé" beauftragt den Verbandsgeschäftsführer des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé" entsprechend § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers, die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes, den Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und den Feststellungsvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises im Amtsblatt für den Salzlandkreis bekannt zu machen
- und
- den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht ab dem Erscheinungstag dieses Amtsblattes 14 Tage öffentlich (zu den Öffnungszeiten des Verbandes) im Sekretariat des Verbandes auszulegen.
4. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé" beschließt den Jahresverlust in Höhe von – 6.552.023,54 € auf neue Rechnung vorzutragen

Bearbeiter: gez. Anja Eschner  
Kaufmännische Leiterin

Bestätigung: gez. Harald Bock  
Verbandsgeschäftsführer

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmen für den Vorschlag	Stimmen gegen den Vorschlag	Stimmenthaltungen
<input type="text" value="63"/>	<input type="text" value="-"/>	<input type="text" value="-"/>
Beratung	Beschluss	zurückgestellt
<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	abgelehnt	Änderung des Beschlussvorschlages *
	<input type="text"/>	<input type="text"/>

\* wenn Änderung angekreuzt, bitte Beiblatt ausfüllen

**Beschluss Nr.:** 533/2022

Bernburg (Saale), 16.12.2022

  
Harald Bock  
Verbandsgeschäftsführer





WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen", Bernburg (Saale)

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 142 KVG LSA i. V. m. § 19 EigBG LSA sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften gemäß § 8 EigBVO sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 142 KVG LSA sowie § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

### *Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Der Verbandsgeschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der dem § 142 KVG LSA i. V. m. § 19 EigBG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsgeschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften gemäß § 8 EigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften gemäß § 8 EigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 142 KVG LSA i. V. m. § 19 EigBG LSA sowie § 8 EigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 142 KVG LSA i. V. m. § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.





WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsgeschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

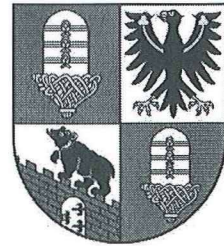
Berlin, 21. Oktober 2022

BBH AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bianca Engel  
Wirtschaftsprüferin

Sven Reinhardt  
Wirtschaftsprüfer





## Feststellungsvermerk

### zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Wasserzweckverbandes (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethe“ Bernburg (Saale)

Auf Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß für den Zweckverband.

Im § 16 Abs. 2 GKG-LSA wird darüber hinaus festgelegt, dass in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Der WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ Bernburg (Saale) hat in seiner Verbandssatzung im § 14 geregelt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten sollen.

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 regelt die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Gemäß § 138 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA i. V. m. der Verbandssatzung § 17 in der aktuellen Fassung, ist der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

*Das RPA bediente sich für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019, gemäß § 19 Abs. 3 Eigenbetriebengesetz Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) und § 142 Abs. 1 KVG LSA, wie bei den Eigenbetrieben auf der Grundlage von § 142 Abs. 2 KVG LSA, eines Wirtschaftsprüfers.*

Der entsprechende Umlaufbeschluss Nr. 458/2020 der Versammlung des WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ Bernburg (Saale), dem RPA zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG Berlin vorzuschlagen, wurde am **28. Februar 2020** gefasst.

Der Prüfungsauftrag wurde am **13. März 2020**, auf Grundlage des aktualisierten Angebots vom 13. Februar 2020, durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts, gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 (3) EigBG LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB) erteilt.

Die Jahresabschlussprüfung 2019 des Verbandes durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstreckte sich über einen Zeitraum **von Oktober 2020 bis Oktober 2022**. Die Prüfung war geprägt von längeren Unterbrechungen.

In einer Vielzahl von Beratungen musste die Bewertung der Drohverlustrückstellung bezüglich der Derivatproblematik abgestimmt werden werden.

Erst am 30. August 2022 konnte in einer abschließenden Beratung, an der das RPA, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der WZV und die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises teilnahmen, eine einvernehmliche Lösung über die Höhe der Drohverlustrückstellung und der noch notwendigen Einstellung in den Jahresabschluss 2019 erzielt werden.

Die Ergebnisse der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden in einem Abstimmungsgespräch am 15. November 2022 erörtert. Der endgültige Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 lag am 16. November 2022 digital vor.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Forderungen und Verbindlichkeiten, den Rückstellungsbildungen im Zusammenhang mit den Derivatgeschäften und dessen Auswirkungen auf das Jahresergebnis vorgenommen.

Entsprechend dem Auftrag, gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage bildet der festgelegte Fragenkatalog. Anhand dieses Fragenkatalogs hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Pkt. 6. ihres Berichts folgendes festgestellt:

**„Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat, mit Ausnahme der Ausführungen im Fragenkreis 5 (Derivatgeschäfte), nach unserer Beurteilung grundsätzlich keinen weiteren Anlass zu Beanstandungen gegeben.“**

Durch die v. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ Bernburg (Saale), bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht, am **21. Oktober 2022** ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch dieses **keine eigenen Feststellungen** getroffen werden. Da nach vorheriger Abstimmung keine eigenen Feststellungen getroffen werden müssen, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG, Berlin, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 21. Oktober 2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG Berlin die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ Bernburg (Saale) den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes.

**Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.**

Ohne den Feststellungsvermerk einzuschränken, muss auf die weiterhin zum Jahresabschluss 2019 bestehende **bilanzielle Überschuldung** hingewiesen werden. Diese ist unverändert auf die Derivatgeschäfte zurückzuführen, welche der ehemalige Verbandsgeschäftsführer im Namen des Verbandes tätigte.

Die zum Jahresabschluss 2019 eingestellte **Drohverlustrückstellung** bezüglich der **Zinsderivatgeschäfte** (21.944,2 T€) basiert auf dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof LSA. Nach deren Ausführungen sind nicht alle Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit den Derivatgeschäften stehen, gebühreumlagefähig im Sinne des § 5 Kommunalabgabengesetz LSA. Der LRH stellte zudem in seiner Prüfung fest, dass dem Verband durch diese spekulativen Derivatgeschäfte ein Schaden von 26.202 T€ entstanden ist. Dies entspricht in Summe den negativen Marktwerten vorausgegangener Derivatgeschäfte, welche das einzige noch laufende Derivatgeschäft (Zinsportfolioswap) des Verbandes enthält.

Bei der zum Jahresabschluss 2018 eingestellten Drohverlustrückstellung (15.517,1 T€) erfolgte noch eine Abzinsung auf den ermittelten Schaden aufgrund der Langfristigkeit des bestehenden Vertrages (Laufzeit bis 2052).

Gemäß den Vorgaben des „verbindlichen Handlungshinweises zur Aufarbeitung spekulativer Derivatgeschäfte (...)“ des Ministeriums für Inneres und Sport LSA vom 08.05.2020 gab der WZV ein finanzmathematisches Gutachten zur Schadensfeststellung in Auftrag.

Dieses Gutachten führte u.a. zu dem Ergebnis, dass der vom LRH ermittelte negative Marktwert bereits abgezinst ist. Die zum JA 2018 vorgenommene Abzinsung der Drohverlustrückstellung war somit nicht rechtens und erforderte eine Neubewertung zum JA 2019 und eine entsprechende Zuführung i. H. v. **6.427.071,68 €**.

Diese Zuführung beeinflusste das Jahresergebnis 2019 maßgebend, wodurch das Wirtschaftsjahr 2019 mit einem **Jahresfehlbetrag von – 6.552.023,54 €** abschließt und sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf nunmehr **13.525.514,92 €** erhöht.

Bernburg (Saale), 28.11.2022

  
Krummhaar  
Fachdienstleiterin

**Salzlandkreis**  
Der Landrat  
04 FD Rechnungsprüfungsamt  
und Revision

  
Behrens  
Prüfer

## Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für das Jahr 2023

Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für das Jahr 2023 ergibt sich entsprechend § 5 Abs. 4 Buchstabe a, d und e der Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung (VS WVS) auf der Grundlage der Einwohnerzahlen in den Mitgliedsgemeinden per 31.12.2021 (Quelle Einwohnermeldeämter) wie folgt:

Mitgliedsgemeinden	Zurechenbare Einwohner	Stimmen
Stadt Aschersleben	375	1
Stadt Bernburg (Saale)	33.103	34
Stadt Könnern	7.919	16
Stadt Nienburg (Saale)	1.907	4
	4.868	
Verbandsgemeinde Saale-Wipper		10
Stadt Wettin-Löbejün	1.255	3
<b>Stimmen gesamt</b>	<b>49.427</b>	<b>68</b>

Bernburg (Saale), 11.01.2023



Harald Bock  
Verbandsgeschäftsführer